



Stellungnahme zum

Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)
(Fassung vom 26. März 2025)

Ansprechpartner
Leitung Public Affairs

Felix Wächter
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

Judith Irmer
T +49 711 90 03 57 87
M +49 174 966 69 84
Judith.imer@juwi.de

Registrierte Interessenvertreter im
Lobbyregister des Deutschen Bundestages
(Registernummer: R001496)

19. Mai 2025

Die JUWI-Gruppe zählt zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.100 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI engagiert sich in zahlreichen Branchenverbänden, -initiativen und Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Dabei bringen wir unsere praktische Erfahrung und Expertise aus mehr als 30 Jahren Energiewende in die politische Verbändearbeit ein und beteiligen uns mit eigenen Stellungnahmen und Positionspapieren am politischen Willensbildungsprozess. In unserer Arbeit pflegen wir einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Akteuren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestages ist JUWI mit der Registernummer R001496 gelistet.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

www.juwi.de

Geschäftsführung:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hansjörg Roll

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JUWI-Gruppe gehört seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Projektentwicklungsunternehmen von erneuerbaren Energieanlagen. Zu den Geschäftsfeldern zählen vor allem Projekte mit Wind- und Solarenergie sowie Hybridsysteme mit Speichern für industrielle Anwendungen. Für die Realisierung dieser Energieprojekte hat JUWI bislang ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert. Aus unserem Büro in Rostock heraus entwickeln wir in den kommenden Jahren Wind- und Solarenergieprojekte für Mecklenburg-Vorpommern in einer Größenordnung von mehreren hundert Megawatt Leistung. Da unsere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffen ist, nehmen wir hierzu Stellung.

Den Wunsch des Gesetzgebers zur Steigerung von Akzeptanz und lokaler Wertschöpfung durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Standortgemeinde(n) am Ausbau der Wind- und Solarenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an. **Dabei darf das Gesetzesvorhaben aber die Balance aus einem positiven Investitionsklima, der erforderlichen Wirtschaftlichkeit und einer angemessenen Beteiligungshöhe und -form und den Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie des Klimaschutzes nicht aus den Augen verlieren.** Die geplanten zusätzlichen finanziellen wie bürokratischen Projektbelastungen wären im bundesweiten Vergleich mit Abstand am höchsten. Dies würde voraussichtlich zu signifikanten Standortnachteilen Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber Bundesländern mit deutlich geringeren Beteiligungsabgaben und in der Folge zu Investitionszurückhaltung seitens der projektierenden und betreibenden Wind- und Solarenergieunternehmen führen. Erforderliche Investitionen in erneuerbare Energien würden verhindert, denn schließlich stehen die Vorhaben im bundesweiten Wettbewerb. Das Ziel des Gesetzesvorhabens – Teilhabe an der Wertschöpfung, Steigerung der Akzeptanz und Erreichen der Landesklimaschutzziele – dürfte dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich verfehlt werden.

Daher bedarf es aus unserer Sicht deutlicher Korrekturen bei der Beteiligungshöhe, sowohl im Standardmodell als auch bei der Ersatzabgabe. Zudem ist der bürokratische Aufwand zur Ausarbeitung eines gesellschaftsrechtlichen Angebots unangemessen hoch. Wir plädieren daher für die Streichung dieser Option. Der bestehende Instrumentenkasten bietet ausreichend Optionen einer angemessenen Beteiligung.

Das Wichtigste in Kürze

Wir unterstützen:

- Die Anpassungen der zu beteiligenden Standortgemeinden an die Logik von § 6 EEG (2023) (2,5 km – Radius)
- Die Beteiligung von natürlichen Personen mit gemeldetem Hauptwohnsitz in der/den Standortgemeinde(n) zum Zeitpunkt der Genehmigungsbekanntgabe
- Die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 6 EEG (2023)
- Die Möglichkeit des Abschlusses von individuellen Beteiligungsvereinbarungen, die vom Standardmodell abweichen

Wir kritisieren:

- Die Belastung von PV-Projekten über § 6 EEG hinaus
- Die Bezugsgröße „tatsächlich produzierte Strommenge“ zur Ermittlung der Beteiligungshöhe
- Die auch im bundesweiten Vergleich zu hohe Beteiligungssumme im Standardmodell
- Das Fehlen einer Einigungspflicht der beteiligungsberechtigten Gemeinden bei Vorlage eines angemessenen Beteiligungsangebots durch den Vorhabenträger
- Die wirtschaftlich nicht darstellbare Höhe der Ersatzbeteiligung
- Den hohen bürokratischen Aufwand zur Ermittlung verminderter Zahlungen
- Die Höhe der Ersatzbeteiligung
- Den hohen bürokratischen Aufwand zur Angebotserstellung im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sowie deren Höhe

Wir regen an:

- Die Reduzierung der Beteiligungssumme auf max. 0,3 ct / kWh bei gleichzeitiger Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023) bei Windenergieprojekten
- Die Reduzierung der Beteiligungssumme auf max. 0,2 ct / kWh bei gleichzeitiger Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023) bei Solarenergieprojekten
- Die Einführung einer Einigungspflicht der Gemeinde bei Vorlage eines angemessenen Beteiligungsangebots nach § 6 EEG (2023)
- Eine Ausnahmeregelung für PPA- und Direktstromprojekte
- Die Begrenzung der Zahlung auf den EEG-Vergütungszeitraum

Grundsätzliche Aspekte

Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlt JUWI schon jetzt verbindlich an alle Windpark-Gemeinden in all seinen Neuprojekten ([LINK](#)). Den Wunsch nach finanziell hierüber hinausgehender Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern können wir im Lichte der bis dato verabschiedeten Beteiligungsgesetze anderer Bundesländer nachvollziehen. Allerdings vergrößert sich so weiterhin der Flickenteppich an Regelungen mit unterschiedlichen Beteiligungspflichten, -formen und -höhen, der die Wettbewerbsbedingungen von Wind- und Solarenergieprojekten bei bundeseinheitlichen Ausschreibungskriterien verzerren. Derartige Regelungen können die Geschwindigkeit und die Kostenstabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten durch weiteren bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten gefährden.

Im Sinne eines fairen bundeseinheitlichen Wettbewerbs präferieren wir daher eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene, wie es beispielsweise der ehemalige § 22b des Referentenentwurfs der EnWG-Novelle (2024) vorsah. Im Wissen, dass nicht mit einer zeitnahen Neuregelung dieses Sachverhalts durch die neue Bundesregierung zu rechnen ist, **möchten wir die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern dennoch bitten, sich auf Bundesebene für eine einheitliche Regelung stark zu machen, um perspektivisch bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.**

Dies vorangestellt, sehen wir vor allem die Höhe der Beteiligungssumme im vorliegenden Gesetzentwurf mehr als kritisch. Eine faktische Zusatzbelastung von bis zu 0,6 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieprojekten im vorgesehenen Standardmodell wird dazu führen, dass viele Windenergievorhaben nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Wie stark die finanzielle Zusatzbelastung auf einzelne Projektrentabilitäten wirkt, verdeutlicht das Rechenbeispiel eines aktuellen Windenergievorhabens im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Basisdaten

Anlagenanzahl 8 | Installierte Leistung 60 MW | Jahresenergieertrag ca. 240.000.000 kWh

Das Projekt erzielt unter aktuellen Bedingungen eine Rohmarge von ca. 7,5 Mio. Euro (ca. 6 %)

- Bei Gemeindebeteiligung über § 6 EEG: Aufkommensneutral
- Bei Abgabe gemäß Standardmodell (0,3 ct/kWh + 0,3 ct/kWh, § 6 EEG anwendbar, Laufzeit 20 Jahre): **Mehrbelastung von 960.000 Euro p.a.**
(Jahresenergieertrag x 0,4 ct/kWh)
Bis 20 Jahre Laufzeit: **Mehrbelastung von insgesamt 19,2 Mio. Euro, negative Rohmarge von ca. 11,7 Mio. Euro**
- Ab dem 21. Betriebsjahr: **Mehrbelastung von 1,44 Mio. p.a.**
- Bei Greifen der Ersatzbeteiligung: Mehrbelastung von 1,92 Mio. Euro p.a., **negative Rohmarge von ca. 30,9 Mio Euro.**
(Jahresenergieertrag x 0,8 ct/kWh x 20 Jahre)

FAZIT

Windenergieprojekten mit knapp bemessenen Margen, die zum Erreichen der Ausbau- und Mengenziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern aber unverzichtbar und von zentraler Bedeutung sind, wird durch das Beteiligungsgesetz die Wirtschaftlichkeit entzogen. Die Folge wird sein, dass zahlreiche Projekte nicht umgesetzt werden können und Kommunen gar nicht mehr am Ausbau der Windenergie im Land finanziell partizipieren werden/können.

Daher plädieren wir bei Windenergieprojekten dringend für eine Absenkung der geplanten Beteiligungshöhe und für die Einführung einer Obergrenze von maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde unter Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023), wie dies beispielsweise in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgreich etabliert wurde. So könnte jede Windenergieanlage etwa 50.000 Euro pro Jahr in die Gemeindekasse spülen oder zwischen Gemeinde und beteiligungsberechtigten Anwohnenden aufgeteilt werden (0,2 ct/kWh an Kommune, 0,1 ct/kWh an Bürgerinnen und Bürger). Eine solche Begrenzung ist angesichts der hohen Anzahl von erteilten und künftig zu erwarteten Genehmigungen für Windenergieprojekte, dem steigenden Wettbewerbsdruck in den EEG-Ausschreibungen und den damit einhergehenden perspektivisch weiter sinkenden Zuschlagswerten in den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur und gleichzeitig weiter steigendem Kostendruck erforderlich.

Gleiches gilt für PV-Projekte. Diese stehen aufgrund niedriger Zuschlagswerte in den EEG-Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur unter noch höherem Wettbewerbs- und wirtschaftlichem Druck als Windenergievorhaben. Sehr viele PV-Projekte in Mecklenburg-Vorpommern sehen bereits jetzt großen wirtschaftlichen Herausforderungen entgegen. Die Einführung der im vorliegenden Entwurf angedachten Beteiligungssummen würde der Mehrzahl der PV-Projekte die Wirtschaftlichkeit entziehen und Investitionen unmöglich machen und damit auch die regionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern verhindern, wie das Beispiel eines aktuellen PV-Freiflächenprojektes in Penkun, Landkreis Vorpommern-Greifswald belegt.

Basisdaten

Installierte Leistung: 20 MWp | Spezifischer Ertrag: 1.084 kWh/kWp | Zuschlagswert: 5,0 ct/kWh

Das Projekt erzielt aktuell eine Rohmarge von ca. 800.000 Euro (ca. 8%)

- Bei Gemeindebeteiligung über § 6 EEG: Aufkommensneutral
- Bei zusätzlicher Abgabe von 0,2 ct / kWh: **Mehrbelastung von 43.360 Euro p.a.**
(Installierte Leistung x Spezifischer Ertrag x 0,002 EUR p.a.)
Bei 20 Jahren Laufzeit: **Mehrbelastung von 867.200 Euro / Negative Rohmarge von 67.200 Euro**
- Bei Greifen der Ersatzbeteiligung: **Mehrbelastung von 130.080 Euro p.a.**
(Installierte Leistung x Spezifischer Ertrag x 0,006 EUR p.a.)
- Bei 20 Jahren Laufzeit der Ersatzbeteiligung: **Mehrbelastung von 2.601.600 Euro / Negative Rohmarge von 1.801.600 Euro**

FAZIT:

Die Margen im PV-Bereich sind aufgrund des intensiven deutschlandweiten Wettbewerbs, sinkenden Zuschlagswerten und leicht steigenden OpEx-Kosten bereits stark unter Druck. Verpflichtende Beteiligungszahlungen über § 6 EEG hinaus werden PV-Projekte in die Unwirtschaftlichkeit treiben und den PV-Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern massiv zurückwerfen.

Aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit und der mit Blick auf die durchschnittlichen Einstrahlungswerte standortbedingten Nachteile im überregionalen Wettbewerb raten wir dringend davon ab, Solarparks in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich mit Kosten zu belasten, die aus unserer Sicht weder erforderlich noch darstellbar sind.

Sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern dennoch eine verpflichtende Beteiligungsregel auch für die PV-FF einführen, so möchten wir bezüglich der Beteiligungshöhe anmerken, dass eine Abgabe von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde für EEG geförderte PV-FF wie bei der Windenergie über die Netzentgelte gewälzt werden würde und daher unschädlich für die Wirtschaftlichkeit der Projekte wäre. Daher plädieren wir bei **PV-Freiflächenprojekten** nach dem EEG auf eine Begrenzung der Gesamthöhe der Beteiligung auf **0,2 Cent pro Kilowattstunde unter Wahrung der Anwendbarkeit von § 6 EEG.**

Erneuerbare-Energien-Projekte, die ohne die Absicherung durch das EEG auskommen, sogenannte PPA-Projekte, sollten von jeder Zahlung ausgeschlossen werden, um die Investitionen von Gewerbe und Industrie in ihre Dekarbonisierung weiter anzureizen und um den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern nicht zu gefährden. Schließlich tragen Wirtschaft und Industrie zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Windenergie- und PV-Anlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz. Ausnahmen würden dem Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Zusätzliche Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindlichen PPA-Segment droht die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.

Die Ausnahmen sollten zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Mecklenburg-Vorpommern auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenzeiten gut abnehmen können.

Wir schlagen daher vor, **eine vollständige Befreiung für Projekte** zu definieren, **die keine EEG-Vergütung erhalten** und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver.

Wir begrüßen die Möglichkeit zum Abweichen vom Standardmodell. Das ermöglicht flexible, auf die jeweilige Projektsituation abgestimmte Teilnehmungsmaßnahmen. Die klare Begrenzung hinsichtlich der zu beteiligenden Gemeinden auf jene, die im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmittelpunkte einer Windenergieanlage liegen, ist ebenfalls positiv. Ebenso die Begrenzung der Teilnehmungsberechtigung bei PV-Freiflächenanlagen auf die Standortgemeinde und deren dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger.

Wir begrüßen zudem, dass die Wahl der Teilnehmungsmodelle freigestellt ist und dass § 6 EEG ein Teil der Teilnehmung sein kann. **Die Wahl der Mittel zur Teilnehmung sollte final beim Vorhabenträger liegen** und der Gesetzentwurf um eine **Einigungsverpflichtung** der Standortgemeinde(n) mit dem Vorhabenträger ergänzt werden, sobald ein Angebot über die Zahlung gemäß § 6 EEG (2023) vorliegt. Als Nachweis sollte die Dokumentation über das abgegebene Angebot ausreichend sein.

Die Ersatzteilnehmung bei Windenergieanlagen in Höhe von 0,8 Cent je tatsächlich produzierter kWh, respektive von 0,6 Cent je tatsächlich produzierter kWh für PV-Freiflächenanlagen, lehnen wir als zu hoch ab. Die Ersatzteilnehmung darf die Zahlung nach § 6 EEG in ihrer Höhe um nicht mehr als 100 Prozent überschreiten. Dies würde auch eine Übermittlung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit dem Ziel der Zahlungsverminderung an die zuständige Behörde und die damit verbundene zeitliche und personelle Bindung auf Seiten der Behörde wie des Vorhabenträgers obsolet machen.

Die Zahlungen der Beteiligungs- wie auch der Ersatzbeteiligung sind auf die Dauer der EEG-Vergütung zu begrenzen. Alles andere würde zu erheblicher Rechts-, Planungs-, und Investitionsunsicherheit führen, da die Zahlungen ab dem 21. Betriebsjahr noch einmal um 0,2 ct/kWh höher liegen werden.

Konkrete Aspekte

Teil I

Begriffliche Bestimmungen

- **§ 1 Begriffsbestimmung**

(3)

Wie regen an, dass nur solche natürlichen Personen beteiligungsberechtigt sind, die seit mindestens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung mit einer Hauptwohnung nach § 21 Bundesmeldegesetz gemeldet sein. Zudem ist zu klären, wie der jährliche Abgleich mit den Meldedaten zu erfolgen hat und durch wen. Wer ist beteiligungsberechtigt, wenn mehrere natürliche Personen innerhalb eines Haushalts leben? Der Haushalt, oder jede natürliche Person? Zu klären ist ebenfalls, ob wirklich alle Bürgerinnen und Bürger von auch nur minimal betroffenen Gemeinden beteiligt werden müssen. Zu überdenken ist auch die Angemessenheit im Verhältnis von bürokratischem Aufwand zu persönlichem Ertrag in Fällen geringer Auszahlungswerte aufgrund hoher Einwohneranzahl und/oder mehrerer zu beteiligenden Gemeinden und deren Einwohnenden.

Teil II

Anwendungsbereich

- **§ 2 Anwendungsbereich**

(2)

Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes sollte auf Windenergieanlagen begrenzt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bestätigte Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren erhalten haben. Die aktuell geplante Regelung der Anwendbarkeit bei sämtlichen Anlagen, die nach Inkrafttreten genehmigt werden, stellt weit gediehene Vorhaben vor große Schwierigkeiten. Diese Vorhaben sind auf Basis anderer wirtschaftlicher Parameter geplant und vertraglich festgelegt worden. Änderungen wären zu diesem späten Zeitpunkt deutlich schwieriger umzusetzen.

(5).

Die Bevorzugung für Bürgerenergiegesellschaften lehnen wir. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten Bürgerenergiegesellschaften wie andere Vorhabenträger behandelt werden. Schließlich sind Bürgerenergiegesellschaften wirtschaftlich nicht im Nachteil. Die Zahl der beteiligten Bürgerinnen und Bürger und der Nutznießer ist jedoch begrenzt, was vorhandene ökonomische Unterschiede verschärft, da sich nur Vermögende an den Bürgerenergiegesellschaften beteiligen können und diese von Beteiligungsverpflichtungen nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ausgeschlossen sind.

Teil III Beteiligung an Windenergievorhaben

▪ § 3 Beteiligungsvereinbarung

(1)

Die Verpflichtung der Vorhabenträger und der zu beteiligenden Gemeinden zur Verhandlung über eine Beteiligungsvereinbarung birgt Konfliktpotenzial. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Gemeinden oder Ämter in Bezug auf ein Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. Wir plädieren daher dafür, dass automatisch jene Gemeinde mit dem Vorhabenträger in Verhandlungen tritt, die den prozentual größten Flächenanteil unter den zu beteiligenden Gemeinden hat. Zudem sollte darauf abgestellt werden, dass die Pflicht des Vorhabenträgers darin besteht, ein angemessenes Angebot zu unterbreiten und dieses von den beteiligungsberechtigten Gemeinden bei Erreichen der Angemessenheitsschwelle (Zahlung nach § 6 EEG) anzunehmen ist (Einigungspflicht). Andernfalls besteht ein Fehlanreiz zur Ablehnung von Angeboten der Vorhabenträger, so dass diese automatisch in die wirtschaftlich stärker belastende Ersatzbeteiligung fallen würden. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

(3)

Der Bezug auf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Referenz zur Ermittlung der Beteiligungssumme ist mit hohem messtechnischem und bürokratischem Aufwand zur Ermittlung und Abrechnung von Anlagen- und Windparkinterner Verbräuche verbunden. Wie verhält es sich zum Beispiel bei Projekten mit geteiltem und überbautem Netzverknüpfungspunkt, bei dem ein EE-Erzeuger (Wind- und/oder PV) zur Einspeiseglättung abgeregelt wird? Zudem sieht § 6 EEG, Absatz 2 die „tatsächliche eingespeiste Strommenge“ als Ermittlungsgrundlage vor. Im Sinne der Harmonisierung mit Bundesrecht ist diese Regelung klar zu bevorzugen, zumal der Gesetzentwurf u.a. bereits in den §§ 1,2 die Systematik des § 6 EEG übernimmt.

Sollte das Land Mecklenburg-Vorpommern bei einer Beteiligungssumme von 0,3 ct/kWh bleiben wollen, so sollte an dieser Stelle ein Verweis auf § 6 EEG mit aufgenommen werden, dass das Standardmodell durch den Abschluss eines § 6 EEG-Vertrags erfüllt werden kann und dessen Rechtsfolgen auch eintreten sollen.

(6) Der Artikel weist Unklarheiten und fehlende Eindeutigkeit auf. Wie ist „zusätzlich“ zu verstehen. Bedeutet das, dass der Vorhabenträger nach Absatz 3 eine Direktzahlung von 0,3 Cent vornehmen muss und zusätzlich eine Zahlung i.H.v. 0,2 Cent, also insgesamt 0,5 Cent?

(7)

Die hier aufgerufene Wertuntergrenze gilt unserem Rechtsverständnis nach nicht für die Beteiligung nach dem Standardmodell gem. Absatz 3. Dies sollte hier klargestellt werden.

(8)

Die Anrechenbarkeit von § 6 EEG ist wichtig. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Rechtsfolgen von § 6 EEG eintreten. Zudem stellt § 6 EEG auf die tatsächlich eingespeisten Strommengen ab und zumindest bei PV ist es streitig, ob auch die Zahlung nach § 6 EEG bei fiktiven Strommengen erstattet werden kann. Daher betrachten wir es als bürokratieentlastender, auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge abzustellen. Andernfalls können Probleme mit den Netzbetreibern drohen, wenn es um die Erstattung geht.

- **§ 4 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung**

(1)

Wenn das Herantreten des Vorhabenträgers an die Standortgemeinde(n) als Pflicht verstanden wird, so sollte als Datum der Tag der Vollständigkeitserklärung herangezogen werden. Zudem sollte die Möglichkeit einer schon früheren Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

- **§ 7 Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen**

(1)

Die Regelung bevorteilt Kommunen gegenüber Vorhabenträgern, da bei Nichteinigung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde(n) nach Ablauf der gesetzten Frist automatisch die in ihrer Höhe unangemessene Ersatzbeteiligung anfällt.

Die Regelung in ihrer aktuellen Form schafft damit Fehlanreize, da die beteiligungsberechtigte(n) Standortgemeinde(n) die Verhandlungen bewusst verzögern oder scheitern lassen könnte(n), um die gesetzlich vorgesehene Maximalhöhe der Beteiligung von 0,8 Cent/kWh auszureizen. Um dies zu verhindern, sollte der Gesetzgeber eine Einigungspflicht für die beteiligungsberechtigte(n) Standortgemeinde(n) festlegen, sofern der Vorhabenträger ein angemessenes Angebot schriftlich unterbreitet hat.

(2)

Die grundsätzliche Möglichkeit einer Reduzierung der Ersatzbeteiligung ist positiv, jedoch ist die geplante Regelung unklar. Die Begrifflichkeiten „Wirtschaftlichkeit“ und „Auskömmlichkeit des Vorhabens“ sind keine objektiven Kriterien und keine eindeutigen Rechtsbegriffe. Wer bestimmt, was wirtschaftlich und auskömmlich allgemein und im konkreten Vorhaben bedeutet? Die Begründung zu § 7 lässt erahnen, dass die Nachweisführung des Vorhabenträgers mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sein wird. Dies steht im deutlichen Kontrast zum aktuell auf Bundesebene geplantem Bürokratieabbau.

Teil III Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die in Teil II geäußerte Kritik gilt auch grundsätzlich für Teil III, da beide der gleichen Systematik und Logik unterliegen. Daher wird an dieser Stelle auf eine dezidierte Kritik verzichtet.

- **§ 8 Beteiligungsvereinbarung**

(2)

Die Beteiligungssumme nach dem Standardmodell ist zu hoch. Sie sollte als Zahlung für die Standortgemeinde für EEG-geförderte Freiflächensolaranlagen 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde betragen, unter Anwendbarkeit des § 6 EEG.

(4)

Die Höhe der Beteiligungsvereinbarung muss einem wirtschaftlichen Wert von 0,1 bis 0,25 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde betragen. Diese Werte sind als Unter- und Obergrenze zu betrachten.

Teil V

Schlussbestimmungen

- **§ 16 Zweckbindung**

(1)

Sollten Vorhabenträger eine Zahlung auf Grundlage von § 6 EEG vornehmen, dann wäre diese Regelung widersprüchlich, da die Zahlung nach § 6 EEG gerade ohne Zweckbindung erfolgt. Dies sollte hier unseres Erachtens. klargestellt werden.